

von den Räten der Kreise für die Gemeinden die Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen und danach von den Räten der Gemeinden die Ablieferungsnormen der Betriebe für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eier zu errechnen.

(2) Bei den Gemeinden, in denen auf Grund der in Abs. 1 erwähnten Ermäßigungen für höhere Betriebsgrößengruppen niedrigere Durchschnittsnormen als für vorhergehende Größengruppen entstanden sind, haben die Räte der Kreise unter Beteiligung von Differenzierungskommissionen die Normen so zu korrigieren, daß die Durchschnittsnormen der oberen Betriebsgrößengruppen nicht unterschreiten. Eine Senkung der Planmengen ist bei dieser Korrektur nicht zulässig.

**Beispiel:**

Gemeinde A

Durchschnittsnormen, die sich auf Grund der Ermäßigungen ergeben:

Betriebsgrößengruppen	
1-2	2-5 5-10 10-15 15-20 20-35 35-50 üb. 50 ha

dz je ha, und zwar 4,5 6,5 10,5 13,2 16,5 19,5 19,— 20,5

daher notwendige Korrektur 19,6

(3) Ausnahmen, daß die Durchschnittsnormen einer höheren Betriebsgrößengruppe unter die der vorangehenden Gruppen festgelegt werden, sind zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei besondere leistungsschwache Wirtschaften vorhanden sind.

(4) Des weiteren können die Durchschnittsnormen nur in Ausnahmefällen korrigiert werden, z. B. dort, wo bisher keine Übereinstimmung an den Kreisgrenzen erreicht wurde. Durch solche Korrekturen der Durchschnittsnormen darf in den Planmengen keine Änderung eintreten. Der Ausgleich soll jedoch nach Möglichkeit bei den angrenzenden Gemeinden des Nachbarkreises mit niedrigeren Durchschnittsnormen gefunden werden.

(5) Die Vorschläge über die vorzunehmenden Korrekturen sind von den Räten der Kreise (Städte) mit einer Berechnung der vorläufigen Planmengen dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

**Veranlagungsvorschlag für den einzelnen Betrieb**

(1) Die von den Räten der Kreise ermittelten Durchschnittsnormen nach Bestätigung der Korrekturen werden den Räten der Gemeinden zur Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge nach § 10 der Verordnung übergeben.

(2) Die Räte der Gemeinden arbeiten mit Hilfe von Differenzierungskommissionen unter unbedingter Einhaltung der ihnen übergebenen Durchschnittsnormen die Veranlagungsvorschläge für die einzelnen Betriebe aus.

**Beispiel:**

(Getreideveranlagung)

Die Durchschnittsnorm wurde für die Gemeinde in der Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha korrigiert und mit 12,3 dz je ha Getreide festgelegt.

Betrieb	Ablieferungspflichtige Fläche ha	vorläufige Ablieferungsnorm dz	Ergebnis (Sp. 2X3) in dz	Ablieferungsnorm (Sp. 3XDifferenzzahl dz/ha)	Ablieferungsmenge (Sp. 2X5 in dz)
1	2	3	4	5	6
A	4,8	10,5	50,40	10,3	49,44
B	5,2	11,5	59,80	11,3	58,76
C	0,0	12,0	72,00	11,7	70,20
D	6,5	13,5	87,75	13,2	85,80
E	6,8	14,5	98,60	14,2	96,56
<b>Insges.</b>	29,3	12,58	368,55	12,3	360,76

Durchschnittsnorm:  $12,3:12,58 = 0,978$  Differenzzahl

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 sind die errechneten, die sich auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen gemäß der Verordnung vom 25. Juni 1953 für das Jahr 1953 ergeben.

Wurde im Jahre 1953 für einen Betrieb eine gesonderte Veranlagung vorgenommen, so ist durch den Rat der Gemeinde eine Ablieferungsnorm einzusetzen, die im richtigen Verhältnis zu den übrigen Betrieben der Gemeinde steht. Außerdem ist es den Differenzierungskommissionen gestattet, bei Betrieben, die bei der Differenzierung im Jahre 1953 besonders berücksichtigt wurden, die Normen zu korrigieren und in ein richtiges Verhältnis zu den übrigen Betrieben zu bringen. Gleichfalls sind Korrekturen bei Betrieben zulässig, die wegen besonderer Umstände (z. B. erhebliche Viehverluste) im Jahre 1954 berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Flächen mit der Ablieferungsnorm (Spalte 2 X Spalte 3) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge insgesamt ergibt jedoch nicht immer die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm. Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz ha, die Ablieferungsmenge 360,76 dz. Diese Norm und Menge muß in jedem Fall erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festgelegte Durchschnittsnorm in 12,30 dz/ha eingehalten wird.

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 dz (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,58 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,978. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben somit die richtige Ablieferungsnorm (Spalte 5). Diese Ablieferungsnorm (Spalte 5) multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2) ergibt im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 360,76 dz.

Diese Berechnung sichert, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß das Verhältnis der einzelnen Betriebe zueinander geändert wird.

**Abschnitt V**

**Differenzierungskommissionen**

§ 20

**Zusammensetzung**

(1) Die Aufteilung der Planmengen und die Ermittlung der Ablieferungsnormen ist in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen.